

Farben sind einwandfrei, schön und richtig, sowie auch die einzelnen Teile deutlich zu erkennen. Wer weiss, welche Arbeit das Sezieren einer Taube zu Unterrichtszwecken gibt, wird froh sein nach diesem sauberen und billigen Präparat greifen zu können. Er besitzt es dann dauernd, kann es für viele Unterrichtsstunden verwenden.

Wie die Deutsche Hochbild-Gesellschaft uns mitteilt, geht sie unter der Leitung von Prof. Dr. W. SCHÖNICHEN, Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preussen und Dr. LÖPELMANN, Vorsitzender der Deutschen Jagdkammer daran, eine Reihe „Geschützte Vögel“ herzustellen. Es wird mit der Darstellung der Schleiereule und des Wiedehopfes begonnen. Im Juli d. J. sollen dieselben zur Ausgabe gelangen können. Da immer mit einer Auflage von mindestens tausend Stück gerechnet werden muss, so ist dieses Unternehmen auch im Interesse des Natur- und Vogelschutzes zu unterstützen. Auf billige Art kann der Unterricht bedeutend verbessert werden. Die Reliefbilder ersetzen in zweckmässiger Weise Stopfpräparate, so dass der Abschluss von Vögeln zum Ergänzen von Schulsammlungen unterbleiben kann.

Wir werden auch in der Schweiz Wert darauf zu legen haben diesen Bildern Eingang zu verschaffen. Die Stadt Berlin hat 500 ihrer Schulen mit solchen ausgestattet. Vernünftigerweise wird es das Beste sein, wenn jetzt noch nur eine Anstalt sich mit dieser Arbeit befasst und vollleistungsfähig wird, anstatt, dass sie etwa konkurrenziert wird und mehrere Anstalten nicht wohl existenzfähig bleiben und so das Unternehmen nicht zur Blüte gelangt. Unsere Schweizer. Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz wird es sich jedenfalls zu einer ihrer Aufgaben machen, diesen Reliefs, besonders auch die Reihe „Geschützte Vögel“ in unseren Schulen Eingang zu verschaffen helfen.

A. Hess.



Besuchs-Ordnung des Möwenreservates im Uznacherried.

1. Wer das Gebiet besuchen will, hat sich 8 Tage vorher bei Herrn E. Streuli, Apotheker, Uznach (Tel. Uznach 30) anzumelden.
2. Als Besuchstage sind festgelegt worden:
Samstag Nachmittag, Sonn- und Feiertage.
3. Das Reservat darf nur in Begleitung des Reservatwächters oder eines Kommissionsmitgliedes betreten werden.
4. Während der Aufsichtszeit, die ihren Abschluss mit dem 13. Juni hat, haben die Gesellschaften den Wärter mit Fr. 5.—, Einzelpersonen mit Fr. 2.— zu entschädigen. Nach der genannten Zeit ist die Entschädigung mit dem Riedwärter direkt zu vereinbaren. Auch für solche Besuche ist die Erlaubnis einzuholen.
5. Die Anordnungen des Wärters sind streng zu befolgen.
6. Von photographischen Aufnahmen ist der Kommission je eine Kopie einzureichen.
7. Bruten seltener Vogelarten wie vom Rotschenkligen Wasserläufer, Kiebitz, Sumpfhühnchen u. s. w. dürfen der Beunruhigung wegen nicht photographiert werden.

Uznach, den 11. April 1926.

Die Aufsichtskommission des Uznacherriedes.